

Wichtig für Fischzüchter und Fischhalter: Neue Fischseuchenverordnung in Kraft

Seit Ende November 2008 gilt bundesweit die neue Fischseuchenverordnung. Sie will den Schutz vor einer Ausbreitung von Fischseuchen verbessern.

Die neue Verordnung betrifft alle Fischhaltungen unabhängig davon, ob gezüchtet oder gehalten, gefischt oder geangelt, geschlachtet oder verarbeitet wird.

Die Verordnung gilt nicht für Fische, die nur zu Zierzwecken in Aquarien gehalten werden. Außerdem gilt sie nicht für wild lebende Fische, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebensmittel geangelt oder gefangen werden.

Lediglich einzelne Paragraphen der Fischseuchenverordnung müssen beachtet werden, wenn es um Fische geht, die in Zoofachgeschäften, in gewerblich Betrieben des Einzelhandels, des Großhandels oder in gewerblich betriebenen Aquarien gehalten werden.

Auch für Fische, die nur zu Zierzwecken (nicht gewerblich) in Gartenteichen gehalten werden, gelten nur manche Paragraphen. Solche Teiche oder Fischhaltungen dürfen jedoch keine Verbindung zu natürlichen Gewässern haben. Besteht ein Anschluss an öffentliche Gewässer, müssen die Teiche über eigene Abwasseraufbereitungsanlagen verfügen, damit eine Übertragung von Seuchenerregern vermieden wird.

Bei den allermeisten Gartenteichen wird jedoch keine Verbindung zu Gewässern bestehen und damit entfällt die Registrierungspflicht.

Betriebe mit Genehmigungspflicht

Alle Betriebe, die Fische züchten, halten oder hältern, sowie Verarbeitungsbetriebe, in denen Fische aus Aquakulturen getötet werden, brauchen eine Genehmigung durch die zuständige Behörde. Für den Landkreis Pfaffenhofen ist das Veterinäramt, Pettenkofenstr. 5, 85276 Pfaffenhofen zuständig.

Der Antrag auf Genehmigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Betreibers
- Lage und Größe der Anlage
- Teichzahl
- Wasserversorgung
- Zuflussmenge
- Anzahl und Art der gehaltenen Tierarten und ihre Verwendung
- Darlegung, mit welchen Maßnahmen die Verschleppung von Seuchen verhindert wird, ggf. Angaben zur Behandlung der Abwässer.

Der Registrierungspflicht unterliegen:

- Betreiber von Angelteichen
- Betriebsinhaber, die Fische halten, die nicht in den Verkehr gebracht werden sollen (beispielsweise Gartenteiche mit Anschluss an öffentliche Gewässer bzw. ohne Wasseraufbereitungsanlage)
- Betriebsinhaber, die Fische aus Aquakultur direkt in kleinen Mengen ausschließlich für den menschlichen Verzehr an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen abgeben.

Hierfür genügt die Anzeige einer solchen Tätigkeit beim Veterinäramt, Pettenkofenstr. 5, 85276 Pfaffenhofen. Für die formlose Anzeige (Registrierung) sind folgende Angaben zu machen:

- Namen und die Anschrift des Betreibers
- Lage und Größe der Anlage
- Teichzahl
- Wasserversorgung
- Zuflussmenge
- Anzahl und Art der gehaltenen Fischarten und ihre Verwendung
-

Die neue Fischseuchenverordnung des Bundes enthält außerdem Vorschriften zu regelmäßigen Untersuchungen der genehmigungspflichtigen Aquakulturbetriebe und zur Buchführung. Außerdem gibt es Schutzmaßnahmen bei Verdacht oder Ausbruch bestimmter exotischer oder nicht exotischer Krankheiten.

Fehlt eine nötige Genehmigung oder Registrierung, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße belegt werden!